



Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vollzug Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 a UVPG

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, macht als zuständige Genehmigungsbehörde nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz gem. § 3 a UVPG vom 24.10.2010 (BGBl. I S. 94) in seiner derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

Die Verbandsgemeinde Loreley, Dolkstr. 3, 56346 St. Goarshausen, hat die Baugenehmigung für die Errichtung eines Kultur- und Landschaftsparks auf dem Loreley-Plateau (westlicher Teilbereich) beantragt. Das Verfahren wird bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Bauaufsichtsbehörde, unter dem Aktenzeichen 2016-0637-BAG durchgeführt.

Für dieses Vorhaben wurde gem. § 3 c UVPG in Verbindung mit der Ziffer 18.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde unter Einbeziehung von Fachbehörden durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gem. § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Einschätzung, dass eine UVP unterbleiben soll, ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3 c UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, zugänglich.

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
56130 Bad Ems, 11.01.2017
Im Auftrag:
Horst Klöckner